STADT OVERATH , Ortsteil Heiligenhaus

Bebauungsplan Nr. 99 "Overath - Heiligenhaus, Birken"

M. 1 : 500

TEIL A: PLANZEICHNUNG

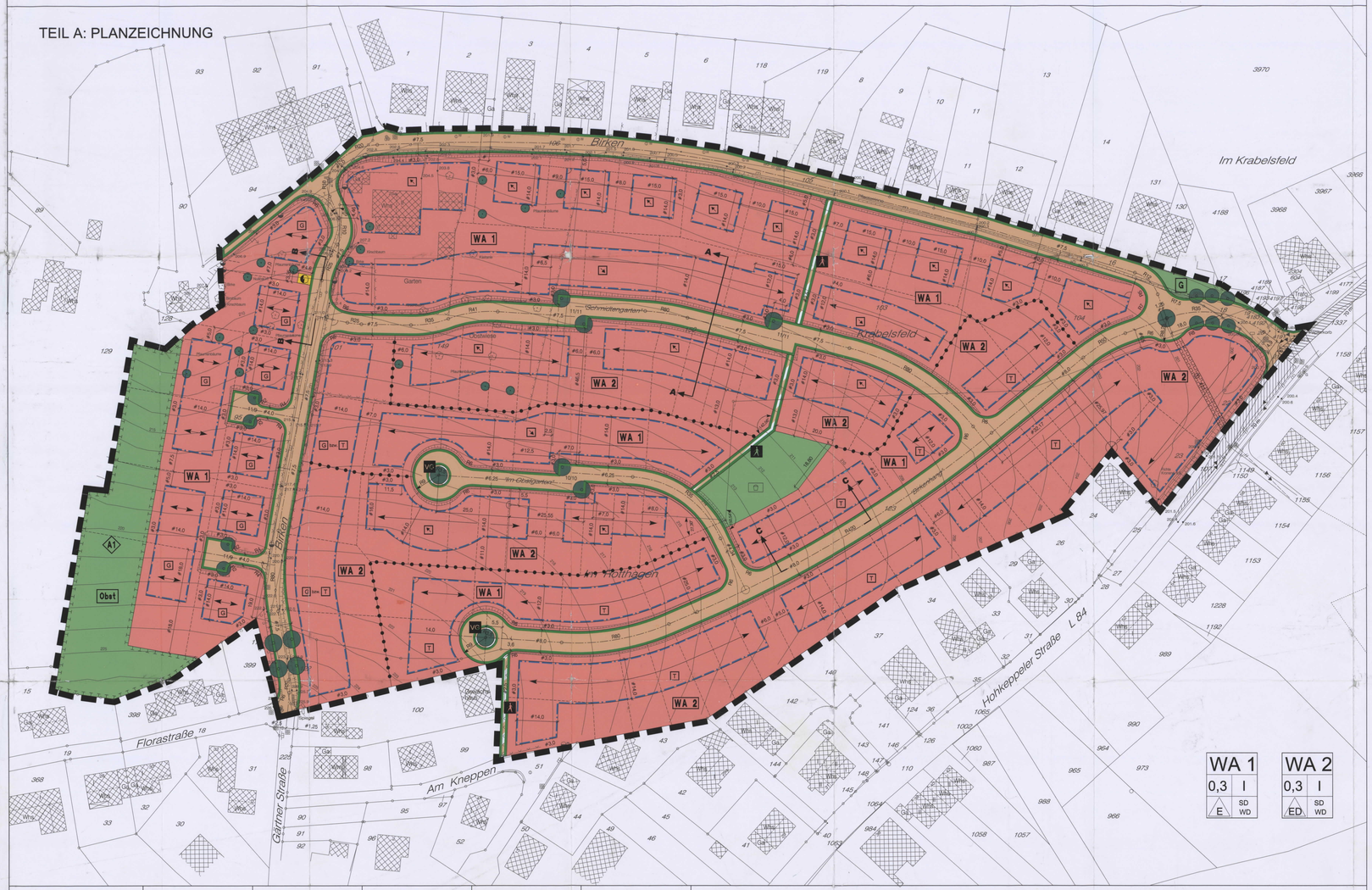

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137 ff.)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Inkrafttreten die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18005.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 890),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 26.06.1998 (BGBl. S. 2481).
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) zuletzt durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NW. S. 602)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGNW) i.d.F. vom 13.08.1994 (GVBl. S. 715), zuletzt geändert am 03.06.1999 (GV. NW. S. 362).
- Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), berichtigt 1996 (GV. NW. S. 141, 216 und 800 / SGV. NW. 91)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 01.06.1980 (GV. NW. S. 219, 982 / SGV. NW. 2532 i.d.F. vom 06.06.1986, zuletzt geändert am 01.01.1994 (GV. NW. S. 248)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert am 20.06.1989 (SV. NW. S. 377)

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem Inhalt des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig und die Herstellung der städtebaulichen Planung ermöglicht ist.

..... , den .....

.....

BETEILIGUNG DER BÜRGER

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB ist am 25.04.2001 durch ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB ist am 09.06.2001 durch ortsüblich bekanntgemacht.

Overath, den 19.09.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrag

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht haben gem. § 3 (2) BauGB vom 25.05.2001 bis 26.06.2001 zur Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) BauGB wurden am 09.06.2001 durch ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der allgemeinen Auslegung bis zum 26.06.2001 schriftlich vorgebracht werden konnten.
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 06.06.2001 durch Benachrichtigung.

Overath, den 19.09.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrag

SATZUNGSBESCHLUß

Der Rat hat am 19.09.2001 den Bebauungsplan gem. § 1 BauGB i.V. mit § 9 BauGNRW und § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Overath, den 19.09.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrag

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB i.V. mit § 2 (2) BauGB am 10.01.2002 durch ortsüblich Bekanntmachung in Kraft getreten.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft.

Overath, den 10.01.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag

AUFSTELLUNGSBESCHLUß

Der Rat hat am 26.04.1999 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes am 26.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Overath, den 19.09.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrag

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 2 (2) BauGB in der Zeit vom 26.04.1999 bis 26.05.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Aufstellung dieses Planes beteiligt.

Overath, den 19.09.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrag

ÄNDERUNGEN DEM ANREGUNGEN

Änderungen aufgrund der Anregungen gem. § 3 (2) BauGB haben die Bau- und Planungsausschuß am 19.06.2001 beschlossen.

Overath, den .....
Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bescheinigt, daß der hier beschrieben und bezeichnete Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates sowie die Eintragung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorden beachtet.

Overath, den 10.01.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag

HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (ALS ERGÄNZUNG ZU TEIL B, PUNKT 1.2 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG):

M. 1 : 500

SYSTEMSCHNITT A - A
FESTSETZUNG TRAUF- UND FIRSTHÖHEN

BERGSEITIGE BEBAUUNG
FOK EG min. 1,5 m bis max. 3,0 m über OK Straße
TH max. 4,0 m bez. auf FOK EG
FH max. 8,0 m bez. auf FOK EG

TALSEITIGE BEBAUUNG
FOK EG bis max. 0,5 m über OK Straße
TH max. 4,0 m bez. auf FOK EG
FH max. 8,0 m bez. auf FOK EG

SYSTEMSCHNITT B - B
FESTSETZUNG TRAUF- UND FIRSTHÖHEN

GIEBELSTÄNDIGE BEBAUUNG
FOK EG bis max. 1,5 m über OK Straße
TH max. 4,0 m bez. auf FOK EG
FH max. 9,0 m bez. auf FOK EG

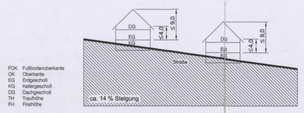

SYSTEMSCHNITT C - C
FESTSETZUNG TRAUF- UND FIRSTHÖHEN

TRAUFSTÄNDIGE BEBAUUNG
FOK EG bis max. 1,5 m über OK Straße
TH max. 4,0 m bez. auf FOK EG
FH max. 9,0 m bez. auf FOK EG

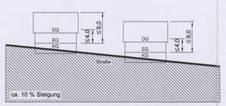

FDH Fußbodenoberkante
DG Dachgeschoß
EG Erdgeschoß
KG Kellergeschoß
DG Dachgeschoß
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
- Die nach § 19 (4) Satz 1 und 2 BauNVO mögliche Überschreitung der max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO im Teilbereich WA 1 auf 20 %, im Teilbereich WA 2 auf 30 % reduziert.

1.2 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB i.V. mit § 18 BauNVO

- Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante Erdgeschoß (FOK EG) und dürfen nicht überschritten werden. Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut.
- Bezugspunkt für die max. Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
- Bei der in der Planzeichnung als „bergseitig" gekennzeichneten Bebauung muß die FOK EG zwischen 1,50 m und 3,00 m über dem Bezugspunkt liegen.
- Bei der in der Planzeichnung als „talseitig" gekennzeichneten Bebauung darf die FOK EG bis zu 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.
- Bei der in der Planzeichnung als „giebelständig" mit dem Symbol G bzw. als "traufständig" mit dem Symbol T gekennzeichneten Bebauung darf die FOK EG bis zu 1,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

1.3 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Ist die Stellung der baulichen Anlagen zeichnerisch nicht festgesetzt, ist die Hauptfirstrichtung der Gebäude entweder parallel oder in einem Winkel von 90° zur Erschließungsstraße herzustellen. Eine Abweichung von dieser Vorgabe von bis zu 5° ist zulässig. Im Einzelfall sind Ausnahmen von dieser Regelung zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Festsetzung der Firstrichtung wegen starker Hangneigung des Grundstücks zu städtebaulich unerwünschten Anpassungsformen führen würde.

1.4 Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude max. 2 eigenständige Wohneinheiten zulässig.

1.5 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen § 9 (1 a) BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB

- Die in der Planzeichnung nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen, die nach § 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB dargestellten Ausgleichsflächen einschl. der darauf durchzuführenden Maßnahmen sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen (Flächte I: Gemarkung Heiliger, Flur 20, Parzelle 29 teilweise; Fläche II: Gemarkung Lödenich, Flur 3, Parzelle 386 teilweise und Gemarkung Bielfeld, Flur 3, Blatt 4, Parzelle 2409 teilweise; Fläche III: Gemarkung Balken, Flur 7) sind anteilig entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den Erschließungs- und Baumaßnahmen als Sammelausgleichsmaßnahme gem. §§ 9 (1 a) und 135 a-c BauGB wie folgt zugeordnet:

	Potenzielle Eingriffsfläche	Anteil in % am Gesamteingriff*
Allgemeines Wohngebiet	42.919 m²	86,6 %
Öffentliche Verkehrsflächen	6.641 m²	13,4 %
Eingriffsfläche gesamt: = Gesamtkompensationsbedarf	49.560 m²	100 %

* Entfallender prozentualer Kostenanteil an den Gesamtkosten für die Realisierung aller Ausgleichsmaßnahmen (100 %)

1.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Für die in der Planzeichnung mit A 1 bezeichnete und dargestellte Ausgleichsfläche sind nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages folgende Festsetzungen getroffen (Arten nach Punkt 1.7):

  Fläche A 1 - Ortsrandeingrünung/Anlage einer Obstwiese:
  Die Fläche ist mit hochstämmigen Obstbäumen in einer Dichte von mindestens 100 Bäu./ha zu bepflanzen. Bei Bewedung ist der Vorbeschutz am Schaft dauerhaft sicherzustellen. Der Einsatz von Biziziden ist untersagt. Die Fläche darf max. mit 60 kg N/ha Jahr gedüngt werden. Bei Nutzung als Mähwiese darf der erste Schnitt nicht vor dem 20.06. eines Jahres liegen. Die nicht bepflanzten Flächen sind als Extensivgrünland zu entwickeln.

1.7 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden folgende Arten empfohlen:

Bäume und Sträucher (Privatgärten)
Baumarten:
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Feld-Ahorn (Acer campestre), Roßkastanie (Aesculus hippocastanum), Sand-Birke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Eßkastanie (Castanea sativa), Esche (Fraxinus excelsior), Walnuß (Juglans regia), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Linde (Tilia spec.), Stiel-Eiche (Quercus robur), Trauben-Eiche (Quercus petraea), etc..

Obstbäume:
Äpfel:
Rheinischer Bohnapfel, Danziger Kantapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Winterrambour, Lanx'scher Renette, Rote Sternrenette, Schöner aus Boskoop, Roter Bellefleur, etc..

Pflaumen:
Deutsche Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche, "Zimmers" Zwetsche, Große Grüne Reneclode, etc..

Birnen:
Gute Luise, Gellerts Butterbirne, Conference, Tongern, Pastorenbirne, Clapps Liebling, Frühe aus Travoux, Triumpf aus Vienne, etc..

Kirsche:
Frühe Rote Meckenheimer, Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Morellenfeuer, Ludwigs Frühe, etc..

Straucharten:
Baumartige Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Dorn (Crataegus spec.), Liguster (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Schneeball (Viburnum spec.), etc..

Mindestpflanzqualitäten:
Baumarten:
Stammbäume (Stammumfang 16/18 cm), Heister (Höhe 150 - 200 cm), Obstbäume (Stammumfang 10/12 cm)

Straucharten:
Verpflanzte Sträucher (2 x v., 60-100), Pflanzabstand (ca. 1 Strauch pro 1,50 m²).

Straßenbäume
Baumarten:
Spitz-Ahorn, (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Sand-Birke (Betula pendula), Esche (Fraxinus exelsior), Stiel-Eiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), etc..

Mindestpflanzqualität:
Hochstämme (Stammumfang 18/20 cm)

- Erdtang der Verkehrswege ist je angefangene ca. 15,0 m Länge Verkehrsfläche mind. 1 hochstämmiger Laubbaum gem. Punkt 1.7 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück mind. ein großkroniger Baum gem. Punkt 1.7 zu pflanzen. Züchterisch bearbeitete, klein bleibende Kugelformen erfüllen den beabsichtigten Zweck nicht.

1.8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) § 9 (1) Nr. 26 BauGB

- Die zeichnerisch festgesetzten zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind von den Anliegern auf den privaten Grundstücken zu dulden und in die Gartengestaltung mit einzubeziehen. Modellierungen der Böschungen auf den Privatgrundstücken sind zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 (1) und (6) BauONRW

2.1 Einfriedungen

- Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind Einfriedungen über eine Höhe von 0,70 m nur innerhalb lebender Hecken zulässig.

2.2 Stützmauern

- Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Sie sind zu begrünen.

2.3 Dächer

- Die Dächer sind in grau- bis anthrazitfarbenem, blendungsfreiem Material zu decken.
- Gauben oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4,00 m aufweisen und in der Summe max. die Hälfte der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gauben oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander, zu Graten, Firsten und Ortgängen muss mindestens 1,0 m betragen. Bei Ortgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.
- Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind in das Dach zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen. Bei Flachdächern dürfen die Solarkollektoren die OK Dach um bis zu 1,50 m überschreiten.

2.4 Freiflächen

- Die nicht überbauten Grundstücksteile sind - abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt- oder Stellplatzflächen - gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit bibenden Hecken oder Anpflanzungen gem. Punkt 1.7 einzufriedeln. Grundsätzlich sind Arten mit ungefüllten Blüten zu verwenden. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen darf einen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht überstegen. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.
- Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit Ausnahme des Hauseingangsbereiches nur wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen etc., zu verwenden; soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Belage verwendet werden müssen.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmale

- Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden, in unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§§ 15 + 16 DSchG).

3.2 Energieversorgung

- Das ausgewiesene Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

3.3 Freilanlagen

- Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

3.4 Oberboden

- Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

3.5 Vegetationsschutz

- Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sind bestehende und zu erhaltende Gehölzbestände gem. DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

WA 1 — WA: Allgemeines Wohngebiet Nr. 1 (§ 4 BauNVO)
0,3 — 0,3: Max. zulässige Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
I — I: Zahl der Vollgeschosse als Minden- und Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
E — E: Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
SD WD — SD, WD: Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
SD,WD — SD,WD: Zulässige Dachform: Satteldach, Walmdach

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA 1 — Allgemeines Wohngebiet Nr. 1 (§ 4 BauNVO)

BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung:
Ä — Fuß- und Radweg
VG — Verkehrsgrün

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafo)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Grünfläche
Zweckbestimmung: Spielplatz (öffentlich)
Obst — Streuobstwiese (privat)
G — Garten (privat)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
A1 — Ausgleichsfläche Nr. 1

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Nr. 1 zugunsten der Stadtwerke Overath
Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)
Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
A — A: Systemschnitt A-A
Talseitige Bebauung
Bergseitige Bebauung
G — Giebelständige Bebauung
T — Traufständige Bebauung
vorgeschlagene Grundstücksgrenze (keine Festsetzung)
freizuhaltende Sichtfelder

STADT OVERATH

Ortsteil Heiligenhaus

Bebauungsplan Nr. 99 "Overath - Heiligenhaus, Birken"

RECHTSPLAN

TEIL A: PLANZEICHNUNG
TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ANLAGE 1: BEGRÜNDUNG
ANLAGE 2: LANDSCHAFTSPFL. FACHBEITRAG

Plan-Nr.:	BP99____
Maßstab:	1 : 500
Stand:	23.10.2001
Größe:	1490/822
Bearbeiter:	BO / CH

0 5 10 15 20 25 m

stadtplaner - architekten
RÖNGSDORFER STRASSE 17
53173 BONN-BAD GODESBERG
Tel. 0228/ 35 80 20
Fax. 0228/ 35 80 22

stadtplaner
architekten
partnerschaft